



**SITZUNG DES STADTRATES
von Dienstag, dem 26. Januar 2021**

Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-
Bartholemy
Arthur Genten
Alexandra Barth-
Vandenhirtz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-
Pauquet
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres

Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:

Patricia Creutz-
Vilvoye
Thomas Lennertz
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Martine Engels
**Präsidentin des
ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied**

A) Öffentliche Sitzung

**Zu 01 Bestätigung der Verfügung der Bürgermeisterin bezüglich der
Verlegung des Tagungsorts**

DER STADTRAT,

Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes; -----
Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft vom 8. Juni 2020; -----
Aufgrund des Ministerialerlasses vom 28. Oktober 2020, womit die Föderal-
regierung weitgreifende Maßnahmen beschlossen hat zur Eindämmung des
Coronavirus COVID-19, worunter unter anderem die Vermeidung von nicht
essentiellen Fortbewegungen und Menschenansammlungen fallen; -----
In Erwägung, dass die Begebenheiten des Sitzungssaals für das Abhalten der
Stadtratssitzung nicht die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der
Teilnehmer ermöglichen, so dass mittels einer Polizeiverfügung vom
7. Januar 2021 die Bürgermeisterin als Tagungsort für die Sitzungen des
Stadtrats vom 26. Januar, 8. März, 19. April, 31. Mai sowie vom 22. Juni 2021
die große Halle des Kulturzentrums Alter Schlachthof bestimmt hat;-----
In Anbetracht, dass diese Polizeiverfügung der Bestätigung durch den
Stadtrat bedarf; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig**

die Polizeiverfügung der Bürgermeisterin vom 7. Januar 2021 zu bestätigen.

Zu 02 Mitteilungen

DER STADTRAT,

Das Gemeindegremium bittet den Stadtrat zur Kenntnis zu nehmen, dass es
keine Mitteilungen zu machen hat.-----

**Zu 03 Billigung des Beschlusses des Sozialhilferates vom
23. Dezember 2020 zur Abänderung des Stellenplans 2021 des
ÖSHZ**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Grundgesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren,
insbesondere der Artikel 24 und 42; -----
Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 29. Dezember 2020, womit das
ÖSHZ seinen Beschluss des Sozialhilferates vom 23. Dezember 2020



übermittelt, der dem Stadtrat zwecks Billigung zu unterbreiten ist; -----

In Erwägung, dass eine Anpassung des Stellenplans des ÖSHZ an die effektiven Strukturen und Einrichtungen der Dienste erforderlich ist; -----

In Erwägung, dass der Stellenplan des ÖSHZ im Wesentlichen folgende Änderungen umfasst:-----

➤ ÖSHZ-Verwaltung:-----

- im Sekretariat können künftig von den insgesamt 220 Stunden 76 Stunden durch Personal der Stufe B besetzt werden.-----
- in den Sozialdiensten werden Stunden vom allgemeinen Sozialdienst und dem Dienst für sozialberufliche Eingliederung zum neu geschaffenen Erstempfang umgeschichtet -----
- In der häuslichen Hilfe werden 19 Stunden von einer Qualifizierung D4 in B geändert.-----

➤ Sozial-pädagogisches Zentrum „Mosaik“:-----

- komplette Neustrukturierung entsprechend den Vorgaben der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die sich im neuen Geschäftsführungsvertrag widerspiegeln. Die Finanzierung der Aufstockung wird abgedeckt durch den Geschäftsführungsvertrag.-----

➤ Alten- und Pflegeheim Sankt Joseph:-----

- eine neue Kategorie wird eingefügt: die Ersatzverträge auf unbestimmte Dauer. In diese Rubrik fallen alle zeitweiligen Verträge, die eine Dauer von 2 Jahren überschreiten und somit zu Verträgen auf unbestimmte Dauer werden. Diese Stellen werden in den Stellenplan 2021 aufgenommen. Eine Aufstockung erfolgt im Bereich Hauswirtschaft durch die Mehrarbeit aufgrund der Corona-Pandemie, die auch in 2021 weiterhin notwendig sein wird.-----

In Erwägung, dass das ständige Präsidium den Entwurf des Stellenplans 2021 in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2020 gutgeheißen und dem Beratungs- und Verhandlungsausschuss befürwortend unterbreitet hat; -----

Aufgrund des Verhandlungsausschusses für das Personal von Stadt und ÖSHZ vom 8. Dezember 2020 und des positiven Gutachtens des Beratungsausschusses Stadt/ÖSHZ vom 19. November 2020;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig

den Beschluss des Sozialhilferates vom 23. Dezember 2020 betreffend die Genehmigung des Stellenplans für das Jahr 2021 des ÖSHZ zu billigen. -----

Zu 04 Genehmigung des Vergabeverfahrens betreffend:

a) den Ankauf von Betriebsmaterial für den Bauhof

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 15 I; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----



betriebenes Schiebetor erfolgt;-----
In Erwägung, dass dieses Tor schon vor dem Einzug des Bauhofs 2004 über mehrere Jahre in Betrieb war;-----
In Erwägung, dass der Antriebsmotor durch den jahrelangen Gebrauch verschlissen ist und deshalb oft ausfällt;-----
In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, den Motor zu ersetzen;-----
In Erwägung, dass der städtische Bauhof für den Ersatz des Motors samt Steuerung Kosten von maximal 6.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt; -----
In Erwägung, dass unter Artikel 1370/724-53 des Haushaltsplanes 2021 Ausgaben in Höhe von 6.000,00 € vorgesehen wurden;-----
Nach Anhörung von **Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (ECOLO)**:-----
Bei diesem Punkt möchten wir vorschlagen, in den nächsten Ausschüssen darüber informiert zu werden, inwiefern die Beschlüsse zur Fairtrade und zur plastikfreien Gemeinde die Lastenhefte beeinflussen und was sich seitdem dazu geändert hat.-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ersatz des Antriebsmotors am Eingangstor zum Bauhof gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen. -----

Zu 04 Genehmigung des Vergabeverfahrens betreffend:
c) den Ankauf eines Abricht- und Dickenhobels für den Bauhof
DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, Artikel 15 I;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---
In Erwägung, dass die Schreinerei im Bauhof über einen Dicken- und Abrichthobel verfügt, um sämtliche Schreinerarbeiten ausführen zu können;
In Erwägung, dass dieser Hobel vom Baujahr 1990 datiert und der Vortrieb defekt ist;-----
In Erwägung, dass eine Reparatur des Vortriebs nicht mehr wirtschaftlich ist und demzufolge der Abricht- und Dickenhobel ersetzt werden muss; -----
In Erwägung, dass der städtische Bauhof für die Neuanschaffung eines Abricht- und Dickenhobels Kosten von maximal 11.000,00 € einschl. MwSt.



Bei diesem Punkt möchten wir vorschlagen, in den nächsten Ausschüssen darüber informiert zu werden, inwiefern die Beschlüsse zur Fairtrade und zur plastikfreien Gemeinde die Lastenhefte beeinflussen und was sich seitdem dazu geändert hat.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf eines Industriebeschleimers sowie einer Putzmaschine für den Bauhof gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.-----

Zu 04 Genehmigung des Vergabeverfahrens betreffend:
e) den Ankauf von Verkehrsschildern für den Bauhof

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, Artikel 15 I;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---

In Erwägung, dass es erforderlich ist, Verkehrsschilder und Absperrpoller anzuschaffen, um den Lagerbestand des Bauhofes wieder aufzufüllen;-----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 7.500,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;-----

In Erwägung, dass unter Artikel 421/741-52 des Haushaltsplanes 2021 Ausgaben in Höhe von 7.500,00 € vorgesehen wurden;-----

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (ECOLO)**:-----

Bei diesem Punkt möchten wir vorschlagen, in den nächsten Ausschüssen darüber informiert zu werden, inwiefern die Beschlüsse zur Fairtrade und zur plastikfreien Gemeinde die Lastenhefte beeinflussen und was sich seitdem dazu geändert hat.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf von Verkehrsschildern für den städtischen Bauhof gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.-----



**Zu 04 Genehmigung des Vergabeverfahrens betreffend:
f) den Ankauf von Stadtmobiliar**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 15 I;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,
insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von
unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden
können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013
zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher
Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3,
wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben
werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124
(Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses
Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --

In Erwägung, dass diverses Stadtmobiliar aufgrund von Verschleiß oder
Vandalismus ersetzt werden müssen; -----

In Erwägung, dass es daher erforderlich ist, neues Stadtmobiliar
anzuschaffen; -----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit
Kosten von maximal 20.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;-----

In Erwägung, dass unter Artikel 4213/741-52 des Haushaltsplanes 2021
Ausgaben in Höhe von 20.000,00 € vorgesehen wurden;-----

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (ECOLO)**: -----

Bei diesem Punkt möchten wir vorschlagen, in den nächsten Ausschüssen
darüber informiert zu werden, inwiefern die Beschlüsse zur Fairtrade und
zur plastikfreien Gemeinde die Lastenhefte beeinflussen und was sich
seitdem dazu geändert hat. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für den Ankauf von Stadtmobiliar gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom
17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf
einfache Rechnung zu genehmigen.-----

**Zu 04 Genehmigung des Vergabeverfahrens betreffend:
g) den Ankauf von Pflanzen für das Stadtgebiet**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 15 I;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,
insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von
unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden
können; -----



Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---
In Erwägung, dass diverses Stadtmobiliar aufgrund von Verschleiß oder Vandalismus ersetzt werden müssen;-----
In Erwägung, dass es erforderlich ist, Sommerflor, Bäume, Heckenpflanzen und Stauden anzuschaffen, um diese an verschiedenen Orten des Stadtgebietes anzupflanzen;-----
In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 20.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;-----
In Erwägung, dass unter Artikel 766/725-58 des Haushaltsplanes 2021 Ausgaben in Höhe von 20.000,00 € vorgesehen wurden;-----
Nach Anhörung von **Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (ECOLO)**:-----
Bei diesem Punkt möchten wir vorschlagen, in den nächsten Ausschüssen darüber informiert zu werden, inwiefern die Beschlüsse zur Fairtrade und zur plastikfreien Gemeinde die Lastenhefte beeinflussen und was sich seitdem dazu geändert hat.-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf von Pflanzen (Sommerflor, Bäume, Heckenpflanzen, Stauden) gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.-----

Zu 04 Genehmigung des Vergabeverfahrens betreffend:
h) den Ankauf von Abfallbehältern für das Stadtgebiet

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 15 I;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---



In Erwägung, dass diverse Müllbehälter auf dem Stadtgebiet aufgrund von Verschleiß oder Vandalismus ersetzt werden müssen;-----

In Erwägung, dass es daher erforderlich ist, neue Abfallbehälter anzuschaffen;-----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 10.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;-----

In Erwägung, dass unter Artikel 875/741-98 des Haushaltsplanes 2021 Ausgaben in Höhe von 10.000,00 € vorgesehen wurden;-----

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (ECOLO)**:-----

Bei diesem Punkt möchten wir vorschlagen, in den nächsten Ausschüssen darüber informiert zu werden, inwiefern die Beschlüsse zur Fairtrade und zur plastikfreien Gemeinde die Lastenhefte beeinflussen und was sich seitdem dazu geändert hat.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für den Ankauf von Abfallbehältern gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.-----

Zu 05 Genehmigung des Lastenheftes betreffend die Anschaffung eines Mini-Baggers für den Bauhof

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 15 I;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----

In Erwägung, dass der bestehende Mini-Bagger vom Typ Kubota mit dem amtlichen Kennzeichen 943CBZ aus dem Baujahr 2010 altersbedingt verschlissen und pannen anfällig ist;-----

In Erwägung, dass durch die immer wieder auftretenden Pannen am Mini-Bagger der normale Arbeitsfluss ständig unterbrochen wird;-----

In Erwägung, dass eine Reparatur des Gerätes wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, einen neuen Mini-Bagger anzuschaffen;-----

Nach Kenntnisaufnahme des diesbezüglichen durch den städtischen Bauhof erstellten Lastenheftes sowie der Gesamtkostenschätzung in Höhe von 63.000 €, einschl. MwSt.;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit dem Artikel 4211/743-98 des Haushaltsplanes 2021 bestritten werden;-----



In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht; -----
Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 12. Januar 2021; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Lastenheft betreffend den Ankauf eines Mini-Baggers, welches als Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen. -----

Zu 06 Genehmigung des Vergabeverfahrens zum Projekt „Rückbau der Tankstelle Aachener Straße: Charakterisierungsstudien des Bodens“

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen; -----
In Erwägung, dass die städtische Tankstelle, gelegen auf dem Gelände des Bauhofes Seite Aachener Straße, seit 8 Jahren „provisorisch“ außer Betrieb gesetzt wurde; -----
In Erwägung, dass das Gemeindegremium beschlossen hat, diese Tankstelle definitiv außer Betrieb zu setzen und einen entsprechenden Rückbau zu planen; -----
In Erwägung, dass aufgrund des Dekretes vom 1. März 2018 über Bodenbewirtschaftung und -sanierung der Wallonischen Regierung, genannt „Bodendekret“, besondere gesetzliche Maßnahmen zu treffen sind, wenn eine Tankstelle außer Betrieb gesetzt wird; -----
In Erwägung, dass die Durchführung einer Orientierungsstudie und ggbf. einer Charakterisierungsstudie sowie das Verfassen eines Standort-sanierungsprojektes zur Begutachtung des Bodens an der ehemaligen städtischen Tankstelle erforderlich sind; -----
In Erwägung, dass sich die diesbezügliche durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 15.000 €, einschl. MwSt. beläuft; -----
In Erwägung, dass dieser Auftrag auf Grund des Auftragsvolumens von unter 36.300 €, einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann; ----
Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung



finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----
In Erwägung, dass die oben genannte Ausgabe mit dem Artikel 137/733-51
des Haushaltsplanes 2021 bestritten wird; -----

Nach Anhörung des **Ratsmitgliedes Arthur GENTEN (ECOLO)**: -----
Es ist gut, dass diese Arbeit in Angriff genommen wird. Bis zur Umsetzung
wird bestimmt noch einige Zeit vergehen. Meine Frage: könnte man diese
Zeit nutzen, um später dann die große Fläche, die hinter der Tankstelle liegt
und vom Bauhof genutzt wird, „aufzuräumen“? Bei der Gelegenheit kann
man all die Gegenstände und „Kunstobjekte“ entsorgen, die dort seit Jahren
nutzlos Platz rauben, Platz, den man sehr gut für zusätzliche Parkplätze in
Bahnhofsnähe nutzen könnte? -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Durchführung einer Orientierungsstudie und ggfs. einer Charakteri-
sierungsstudie sowie das Verfassen eines Standortsanierungsprojektes zur
Begutachtung des Bodens an der ehemaligen städtischen Tankstelle zu
genehmigen und hierfür gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016
über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.-

**Zu 07 Genehmigung des Lastenheftes betreffend den außer-
 ordentlichen Straßenunterhalt 2021**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der
allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und
öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom
22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom
14. Januar 2013; -----

In Erwägung, dass sich verschiedene Straßenbereiche in einem sehr
schlechten Zustand befinden und es sich zwecks Vermeidens von weiteren
Schäden empfiehlt, auf dem Stadtgebiet entsprechende Straßenunterhalts-
arbeiten durchzuführen; -----

Nach Kenntnisaufnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten
Lastenheftes, wonach das gesamte Ausmaß der Schäden zum aktuellen
Zeitpunkt noch nicht ersichtlich ist und wonach bis auf weiteres die
Ausführung von Straßenunterhaltsarbeiten in folgenden Straßen vorgesehen
ist: Am Busch, Bergstraße, Burgundstraße, Hochstraße, Hütte, Kehrweg,
Langesthal, Merolser Straße, Nispert, Oberste Heide, Raerenpfad
(Wohngebiet), Rotkreuzstraße, Schnellewindgasse, Seltersschlag, Siebeponis-
weg, Simarstraße Kreuzungsbereich Brackvenn, sowie einige Straßengräben;
In Erwägung, dass hinsichtlich der definitiven Festlegung der zu
reparierenden Straßen eine gewisse Flexibilität gewährleistet bleiben sollte



und die Festlegung der tatsächlichen Prioritäten erst nach der Winterperiode erfolgen kann;-----

In Erwägung, dass der Zustand der oben genannten Straßen zudem vorab im Rahmen einer Ortsbegehung von Herrn Bauschöffen M. Scholl und der Verwaltung eingesehen werden soll;-----

In Erwägung, dass das vorliegende Projekt in die zwei nachstehenden Lose aufgeteilt ist: -----

➤ Los 1: Straßenunterhaltsarbeiten-----

➤ Los 2: Grabeninstandsetzungsarbeiten-----

In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung auf insgesamt 300.000 €, einschl. MwSt. beläuft und diese Ausgabe mit dem Artikel 42101/735-60 des Haushaltsplanes 2021 bestritten werden;-----

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 12. Januar 2021;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Lastenheft betreffend den außerordentlichen Straßenunterhalt 2021, welches als Vergabeart gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 08 Zeichnung von Anteilscheinen ohne Stimmberechtigung am Kapital C des zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmens A.I.D.E. betreffend den Ausbau und die Kanalisierung der Herbesthaler Straße, Phase 3

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund der Ausführung der Kanalisationsarbeiten im Rahmen des Projektes „Ausbau und Kanalisierung Herbesthaler Straße, Phase 3“; -----

Aufgrund des Entwässerungsvertrages zur Reinigung von kommunalem Abwasser zwischen der Wallonischen Region, der öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung „S.P.G.E.“ und der Stadt Eupen, genehmigt durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2010 und insbesondere der Entscheidung, Anteilscheine zum Kapital des zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmens A.I.D.E. in Höhe des Betrags des Kostenanteils der Stadt Eupen zu zeichnen; -----

In Erwägung, dass der vorgenannte Vertrag die bisherigen Gemeindeverträge ersetzt;-----

Aufgrund der durch die S.P.G.E. genehmigten Übertragung der Funktion des Bauherrn an die Interkommunale A.I.D.E.;-----

Aufgrund der durch die Interkommunale A.I.D.E. vorgelegten, nachstehend



aufgeführten Endabrechnung:-----
- Endabrechnung der Firma Marcel BAGUETTE SA., Rue Bruyères 2 in 4890 Thimister-Clermont zum Betrag von 1.017.767,89 € ohne MwSt. betreffend das Projekt „Ausbau und Kanalisierung Herbesthaler Straße, Phase 3“;-----

In Erwägung, dass der Öffentliche Dienst der Wallonie von den vorgenannten Kosten einen Betrag in Höhe von 74.405,01 € übernommen hat;-----

Aufgrund des definitiven Kostenanteils der Stadt Eupen;-----

Aufgrund der durch die Interkommunale A.I.D.E. erstellten Analyse;-----

In Erwägung, dass die von der Interkommunalen vorgebrachten Elemente die Differenz zwischen den Beträgen der Kostenschätzungen und den Endabrechnungen rechtfertigen -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- die oben genannte Endabrechnung der Firma Marcel BAGUETTE SA., Rue Bruyères 2 in 4890 Thimister-Clermont zum Betrag von 1.017.767,89 € ohne MwSt. betreffend zu genehmigen;-----
- die Anteilscheine ohne Stimmberechtigung zum Kapital C des zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmens A.I.D.E. laut übermittelter Tabelle zum Betrag von 396.212,41 €, der dem städtischen Kostenanteil (42 %) an den genannten Arbeiten entspricht, zu zeichnen; -
- das Gemeindegremium mit der jährlichen Austeilung des gezeichneten Betrags in Höhe von mindestens 1/20 (entspricht 19.810,60 €) dieser Zeichnung bis zur vollständigen Auszahlung der Gelder zu beauftragen.---

Zu 09 Städtische Straßenverkehrsordnung: Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 18. März 1974 betreffend die Einrichtung des Einbahnverkehrs entlang der Werthkapelle

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;-----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass, aus Verkehrssicherheitsgründen sowie um die durch den Transitverkehr erzeugte Verkehrsbelastung zu reduzieren, die Zufahrt der Seitenstraße Werthplatz (Seite Werthkapelle), ab Kaperberg bis zum Denkmal, per Stadtratsbeschluss vom 05. Oktober 2020 verboten wurde, mit Ausnahme für den Ortsverkehr;-----

In Erwägung, dass die Einbahnstraße in diesem Bereich die Einfahrt der



Anwohner hindern würde, so dass ein Ortsverkehr nicht zu Stande käme; ---
In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Einbahnstraße im Bereich der
Seitenstraße Werthplatz (Seite Werthkapelle), ab Kaperberg bis zum
Denkmal, aufzuheben; -----

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Alexander PONS (CSP)**, der mitteilt, dass
die CSP-Fraktion sich bei diesem Punkt enthalten wird. Einerseits ist der
heute zu fassende Beschluss notwendig, um die Anwohner nicht zu
benachteiligen, andererseits möchte die CSP-Fraktion durch ihr
Abstimmungsverhalten ihre Unzufriedenheit mit der aktuellen Gestaltung
des Werthplatzes kundtun; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

15-JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus),

7 Enthaltungen (CSP),

die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 18.03.1974 betreffend die
Einrichtung eines Einbahnverkehrs entlang der Werthkapelle zu genehmigen
und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender
Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----

Der Einbahnverkehr entlang der Werthkapelle wird aufgehoben. -----

Artikel 2: -----

Die Beschilderung vom Typ C1 wird entfernt. -----

Artikel 3: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen
Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 4: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des
Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

Zu 10 Prinzipbeschluss zum Erwerb des Jünglingshauses

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 4. Dezember 2020, womit die
V.o.G. Fonds Fédéral de Solidarité, Eigentümergesellschaft des Jünglings-
hauses der Stadt Eupen bis zum 31. Mai 2021 eine Kaufoption für die ihr
gehörenden Gebäudeteile des Jünglingshauses zum Kaufpreis von 260.000€
zzgl. Übertragungskosten eingeräumt hat; -----

In Erwägung, dass die im Besitz dieser Eigentümergesellschaft befindlichen
Gebäudeteile des Jünglingshauses im Kataster der Stadt Eupen eingetragen
sind unter Gemarkung 1 (63023) Flur F Nummern: -----

➤ 258P2 P0000, Bürogebäude, Neustraße 86, mit einer Katasterfläche von
225m²; -----

➤ 258R2 P0000, Festsaal, Neustraße 86, mit einer Katasterfläche von
548m²; -----

➤ 258Y P0000, Weg, mit einer Katasterfläche von 37m² (Hälfte des
Eigentums). -----



In Anbetracht, dass die seitlichen und hinteren Anbauten des Jünglingshauses sowie die Hälfte der seitlichen Zufahrt bereits zum Eigentum der Stadt Eupen gehören; -----

In Erwägung, dass der Kaufpreis auf Grundlage des amtlichen Verkehrswertes ausgehandelt worden ist und die Kosten zur Dachsanierung des Vordergebäudes berücksichtigt; -----

In Erwägung, dass die Arbeiten nach Eigentumsübertragung unter der aufschiebenden Bedingung der Bewilligung von Gemeinschaftssubsidien für den Erwerb und die Dachsanierung durch und zu Lasten der Stadt Eupen abgewickelt werden; -----

Aufgrund des zwischen der Eigentümergesellschaft und der Stadt Eupen abgeschlossenen Erbpachtvertrages vom 17. Januar 1995 für den Saal des Hintergebäudes sowie der 1. Etage des Vordergebäudes, abgeschlossen für die Dauer von 33 Jahren (1. Januar 1995 bis 31. Dezember 2027), welcher mit Erwerb des Jünglingshauses vorzeitig aufgelöst wird; -----

In Erwägung, dass die endgültige Beschlussfassung zum Erwerb des Jünglingshauses dem Stadtrat erst vorgelegt werden kann, wenn der Urkundenentwurf vorliegt - das Immobilienerwerbskomitee Lüttich ist im Dezember 2020 mit der Vorbereitung der Übertragungsurkunde beauftragt worden; -----

In Erwägung, dass dem Stadtrat ergänzend zu vorliegendem Tagesordnungspunkt in seiner heutigen Sitzung vorgeschlagen wird, das Vergabeverfahren zur Architektenmission für die Sanierung des Dachstuhles des Vorderhauses Jünglingshaus bereits jetzt festzulegen, -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

den Prinzipbeschluss zum Erwerb des Jünglingshauses zum Zwecke des öffentlichen Nutzens zum Kaufpreis von 260.000€ zzgl. Übertragungskosten zu fassen. -----

Der Erwerb erfolgt unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Gemeinschaftssubsidien sowohl für den Ankauf als auch für die Sanierung des Dachstuhles des Vordergebäudes des Jünglingshauses. -----

Zu 11 Genehmigung des Vergabeverfahrens zur Architektenmission Sanierung des Dachstuhls des Vorderhauses der Kulturstätte Jünglingshaus

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----

In Erwägung, dass der Ankauf der Immobilie Neustraße 86 (Kulturstätte Jünglingshaus) bereits in den Infrastrukturplan 2020 eingetragen wurde und



mit dem Erhalt der definitiven Zusage der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Kürze zu rechnen ist; -----

In Erwägung, dass im Jahr 2019 erste Interventionen zur Prüfung der Stabilität stattgefunden haben und entsprechende Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Straßenfassade bzw. insbesondere im Bereich des Dachgeschosses der Straßenfassade durchgeführt wurden;-----

In Erwägung, dass die vorgefundenen Schwachstellen zum Teil durch starke Witterungseinflüsse (Schlagseite Wind/Regen) über Jahrzehnte hinweg entstanden sind;-----

In Erwägung, dass der o.g. Erwerb der Immobilie zum Zwecke des öffentlichen Nutzens (Kinosaal, kulturelle Veranstaltungen usw.) erfolgt und hierfür zur Gewährung der Sicherheit aller Nutzer Sanierungsmaßnahmen am Dachstuhl des Vorderhauses zu realisieren sind; -----

In Erwägung, dass die vollständige Abdeckung des Daches, der Ausbau der bestehenden Dachkonstruktion, die Schaffung eines Ringankers im Bereich der Längsfassaden, das Verlegen von Leimbändern als Tragbalken inklusive Betonpolster sowie die Realisierung einer neuen Bedachung vorzusehen sind; -----

In Erwägung, dass es sich hierbei um komplexe und sicherheitsrelevante Maßnahmen handelt und es sich somit empfiehlt, ein entsprechendes Studienbüro mit der kompletten Planung, Ausschreibung, einer Bauleitung und –kontrolle sowie einer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination zu bezeichnen; -----

In Erwägung, dass die entsprechenden Ausgaben mit dem Artikel 7626/724-54 des Haushaltsplanes 2021 bestritten werden; -----

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Lastenheft betreffend die Bezeichnung eines Studienbüros mit der Mission zwecks kompletter Planung, Ausschreibung, Bauleitung und -kontrolle sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination hinsichtlich der Sanierung des Dachstuhles des Vorderhauses der Kulturstätte Jünglingshaus, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 12 Genehmigung des Mietvertrages für den Tennispark Hütte

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass die Außenabteilung des Bauhofes „Park Hütte“ zum Jahresende 2020 abgeschafft worden ist und die städtischen Arbeiter zum Bauhof zurückgekehrt sind, wo sie für den Grünunterhalt und andere Arbeiten eingeteilt werden können;-----

In Erwägung, dass infolgedessen das langjährige Mietverhältnis mit der



V.o.G. Königlicher Tennis-Club Eupen für die Sportinfrastrukturen Hütte 58 und Hütte 85-87 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 angepasst werden soll; --- Nach Durchsicht des Vertragsentwurfes für die Sportinfrastrukturen, dessen wesentliche Punkte wie folgt lauten: -----

- Gegenstand: Sportanlagen mit 16 Tennisplätzen und 3 Padel-Tennisplätzen im Außenbereich sowie 5 Tennisplätzen, 3 Squashplätzen und einem Turnsaal im Innenbereich, 2 Klubheimen mit Schankstätten (Sommer- und Winterbetrieb), Umkleieräumen, Nebenhäuser für Sportsekretariat und Aufsichtspersonal, Schuppen/Lagerräume sowie einen Angelweiher-----
- Zweckbestimmung: Ausübung und Verbreitung des Tennissportes, des Behindertentennissportes sowie des Sportes im Allgemeinen-----
- Dauer: 20 Jahre (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2040) -----
- Mietenschädigung: 1,00 EUR/Jahr -----
- Unterhaltszuschuss: zweckgebundener Unterhaltszuschusses von maximal 55.000 €/Jahr, indexgebunden, für den Parkunterhalt und die Platzpflege. -----

Der KTC Eupen hat in diesem Zusammenhang einen Dienstleistungsvertrag zum Unterhalt der Parkanlage „Park Hütte“ abgeschlossen mit dem Sozialbetrieb INTEGO Ostbelgien, einem Projekt der Christlichen Arbeiterjugend V.o.G., für die Dauer von 5 Jahren (01.01.2021 bis 31.12.2025) für rund 37.000 € pro Jahr (inkl. MwSt.). -----

- Sonderregelung zur Rückzahlung von Kostenbeteiligungen an getätigten Investitionen: -----
 - a) Das aus den Vorjahren verbleibende Restsaldo von 398.680,70 € für Kostenbeteiligungen/Kapitalrückzahlungen des Mieters an früheren Investitionen, Darlehen und/oder Überbrückungskrediten wird wie folgt zurückgezahlt: 31.970,55 €/Jahr bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren (01.01.2021 bis 31.12.2035) -----
 - b) Die Kostenbeteiligung des Mieters für die im November 2020 durchgeführte Sanierung der Sportböden der Tennishallen in Höhe von 52.511,15 € (40% von 131.277,87 €) wird bei einer Laufzeit von 20 Jahren wie folgt zurückgezahlt: 2.877,42 €/Jahr bei einer Laufzeit von 20 Jahren (01.01.2021 bis 31.12.2040)-----
- Mietnebenkosten: Der KTC Eupen übernimmt die gesamten üblichen Verpflichtungen eines Mieters. Hierzu zählen insbesondere nachstehende Betriebskosten:-----
 - Energiekosten (Wasser, Strom und Gas)-----
 - Periodische Wartung und Kontrollen der technischen Einrichtungen; --
 - Kleine Reparaturen und Unterhaltsarbeiten;-----
 - Telefonie, Internet, Parabolantennen/Kabelfernsehen oder Gemeinschaftsantennen;-----
 - Unterhalt der Außenanlage (Parkanlage und Pkw-Stellplätze innerhalb des Mietobjektes);-----
 - Hausreinigung;-----
 - Müllabfuhr/-beseitigung;-----
 - Schneeräumen und Saubermachen der Bürgersteige sowie Ein- und



- Zugänge; -----
- Alle sonstigen mit dem Betrieb der Sportinfrastrukturen einhergehenden Kosten. -----
 - Unterhalts- und Reparaturarbeiten: gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen; der Unterhalt und die Erneuerung der Sportflächen gehen zu Lasten des Mieters. -----
 - Haftung und Versicherung: gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen -----

Nach Kenntnisnahme des Einverständnisses der Vereinsführung des KTC Eupen zu den Bedingungen des Vertragsentwurfes; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Frau Stadtverordnete Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus)-----

Der vorliegende Vertrag mit dem Königlichen Tennisclub bringt in unseren Augen mehr Klarheit. Wie wir jetzt feststellen können, bestand der Betrag der Miete, den der KTC Eupen für die Tennisanlage auf der Hütte bezahlte, immer schon aus einer reinen Kapitalrückzahlung. Im neuen Vertrag ist dies deutlich gemacht worden. Auch die Umwandlung der Kosten für die Arbeiter, die vor Ort im Auftrag der Stadt Eupen für den Unterhalt zuständig waren, in einen Funktionszuschuss, sorgt für mehr Klarheit. Der KTC ist somit selbst verantwortlich für die Tennisanlage, da die Stadt nurmehr wie bei anderen Immobilien den großen Unterhalt übernimmt. Das können wir nachvollziehen. Wir werden diesem Vertrag auf jeden Fall zustimmen. Der Tennisclub Hütte wird rege genutzt und erfreut sich einer großen Beliebtheit. Er ist nicht nur Sportstätte, sondern auch ein Ort des Austauschs. -----

Was uns allerdings mehr als nachdenklich macht, ist die Höhe der Schuld des Vereins gegenüber der Stadt. Die Gesamtverbindlichkeit beläuft sich – laut den uns vorliegenden Unterlagen - auf fast 400.000 €. Zwar handelt es sich bei der Schuld um Verbindlichkeiten aus Investitionen in die Gebäude und in die Sportanlagen und sind somit zweckgebunden, aber die Höhe gibt doch zu denken. In Zeiten von knappen Kassen und einem Investitionsstau im Bereich anderer Sportarten und Vereinen der Stadt Eupen, stellt sich uns die berechnete Frage, wie diese Schuld mittelfristig abgebaut werden kann. Dies mit Blick auf die Sportarten, die zurzeit auf die Unterstützung der Stadt warten. Dies gilt zum einen für die Bereiche Leichtathletik und Turnen, Punkte, die auch die Opposition bei den Haushaltsgesprächen nach vorne gebracht hat, und zum anderen für die Vereine die in der Sporthalle "Hill" untergebracht sind, die ja im Zuge der Entwicklung des "Scheiblerplatzes" abgerissen werden soll. -----

Auch wenn wir dem Punkt zustimmen werden, würden wir gerne mehr erfahren, wie der Verein mittelfristig aus der Schulden Spirale rauskommt und ob der Verein überhaupt über die erforderlichen Mittel verfügt, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Gibt es einen Finanzplan, der den Abbau der Schuld vorsieht? -----

Herr Arthur Genten (Ecolo)-----

Der Tennisclub erhält eine jährliche städtische Zuwendung von € 55.000. Ich hoffe sehr, dass jetzt nicht noch weitere Clubs oder Vereine ebenfalls



Unterhalts-Zuschüsse bei der Stadt beantragen werden.-----
Ich wünsche mir, dass der Eupener Tennisclub in Zukunft mit
Eigenverantwortung und Eigenmitteln seine Anlage in Schuss hält.-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

der Vermietung an die V.o.G. Königlicher Tennis-Club Eupen zu den
Bedingungen des Vertragsentwurfes zuzustimmen. -----

Zu 13 Revision der Stadtkasse: 4. Trimester 2020

DER STADTRAT,

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindegremiums setzt das
Gemeindegremium den Stadtrat in Kenntnis von der Revision der
Stadtkasse am 22. Dezember 2020, wonach der Kassenstand und der
Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 22. Dezember 2020 auf
2.262.656,29 € beliefen. -----

Zu 14 Bewilligung eines Funktionszuschusses für das Tierheim Eupen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 177 bis 183
betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten
Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme des Antrages der V.o.G. Tierschutzgesellschaft auf
finanzielle Unterstützung des Tierheims in Eupen; -----

In Erwägung, dass die Vertreter der V.o.G. anlässlich einer Informations-
versammlung für die betroffenen Gemeinden am 20. Oktober 2020 die
Tätigkeit des Tierheims, die Struktur und das Personal der V.o.G. sowie die
Kosten und Einnahmen erläutert haben;-----

In Erwägung, dass das Tierheim sich mit steigenden finanziellen Problemen
konfrontiert sieht, weshalb die V.o.G. sich unter Hinweis auf die gesetz-
lichen Verpflichtungen der Gemeinden an letztere gewandt hat, um eine
finanzielle Unterstützung zu erhalten;-----

In Erwägung, dass nach Rücksprache mit den anderen Gemeinden ein
jährlicher Funktionszuschuss in Höhe von 0,50 € pro Einwohner in Frage
kommen soll;-----

In Anbetracht, dass zu diesem Zweck im Haushaltsplan 2021 der Stadt Eupen
ein Haushaltskredit in Höhe von 10.000 € eingetragen wurde;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Frau Alexandre Barth-Vandenhirtz (SP+):-----

wie der zuständige Schöffe bereits vor einem Monat erwähnt hat, ist jede
Gemeinde dazu verpflichtet, eine Aufnahmestelle für streunende Tiere
einzurichten. Diese Aufgabe übernimmt hier das Tierheim in Kettenis und
dies nicht nur für die Gemeinde Eupen, sondern auch für die umliegenden
Gemeinden. Die Stadt übernimmt jetzt ihre Verantwortung und zahlt jährlich
einen Funktionszuschuss in Höhe von 10.000 €, erfreulicherweise gaben die



Gemeinden Baelen, Lontzen und Kelmis ebenfalls grünes Licht für eine finanzielle Unterstützung. Diese Unterstützung wird auch dringend benötigt und reicht mit Sicherheit nicht aus, wenn man bedenkt, dass auch im Bereich Infrastruktur einige Arbeiten anstehen.-----

Die Mitglieder des Tierschutzbeirates haben sich im Februar vergangenen Jahres ein konkretes Bild von der Arbeit des Tierheimes machen können. Diese ist sehr vielfältig von der Grundversorgung bis hin zur Hundeschule oder der Arbeit mit dem Hundepsychologen und Tierarzt. Hinzu kommt der administrative Aufwand. Eine Herausforderung für die 3,5 Vollzeit-äquivalente, die von ca. 50 Ehrenamtlichen unterstützt werden.-----

Wir stimmen dieser Initiative gerne zu. Ein erster Schritt, denn – wie Sie, Herr Schöffe - auch erwähnt haben, müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Zukunft des Tierheims langfristig zu sichern. Hier kann man sicherlich den Tierschutzbeirat einberufen, um gemeinsam mit den Mitgliedern Ideen oder Vorschläge zu erarbeiten. Unsere Vertreterin, Myriam Kerres, gelernte Hundepsychologin würde es begrüßen, wenn der Tierschutzbeirat hier mit eingebunden würde.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- der V.o.G. Tierschutzgesellschaft Eupen zur Unterstützung des Eupener Tierheims ab dem Jahr 2021 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 0,50 € pro Einwohner zu bewilligen;-----
- die Auszahlung des jährlichen Zuschusses ist abhängig vom Vorhandensein eines entsprechenden Haushaltskredits;-----
- vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.-----

Zu 15 Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses an die Kirchenfabrik St. Nikolaus

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte,-----

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;-----

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. September 2016 bezüglich der Zuschussbewilligung zugunsten der Kirchenfabrik St. Nikolaus;-----

Nach Kenntnisnahme des Antrages der Kirchenfabrik St. Nikolaus auf einen zusätzlichen außerordentlichen Zuschuss für das Projekt „Erneuerung der Heizung“;-----

In Erwägung, dass durch den obengenannten Stadtratsbeschluss der Kirchenfabrik St. Nikolaus im Rahmen der Arbeiten an der Pfarrkirche bereits u.a. ein Zuschuss in Höhe von 16.000 € für die Erneuerung der Heizung



bewilligt wurde (20 % von 80.000 €), -----
In Erwägung, dass das Projekt jedoch erweitert und angepasst werden
musste und sich die Kosten nach Ausschreibung mittlerweile auf rund
326.000 € belaufen, -----

In Erwägung, dass die Kirchenfabrik nunmehr einen Zuschuss in Höhe von
20 % auf einen auf 200.000 € begrenzten Betrag, also 40.000 € beantragt, ---
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- der Kirchenfabrik St. Nikolaus einen zusätzlichen außerordentlichen
Zuschuss in Höhe von 24.000 € zu bewilligen; -----
- vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm
als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen. -----

**Zu 16 Außerordentliche Beihilfen zugunsten des HoReCa-Sektors und
des Einzelhandels: Anpassung des Beschlusses vom
14. Dezember 2020**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 14. Dezember 2020 bezüglich der
außerordentlichen Beihilfen zugunsten des Ho.Re.Ca-Sektors und des
Einzelhandels durch Bereitstellung von Gutscheinen; -----

In Erwägung, dass sich Anfang Januar 2021 der Friseursalon HAIR PORT,
Bergstraße 1, meldete, der in der namentlichen Liste der Nutznießer nicht
berücksichtigt worden war, jedoch die festgelegten Kriterien erfüllt; -----

In Erwägung, dass es recht und billig ist, auch diesem Friseursalon die
entsprechende Prämie in Höhe von 1.125 € zu bewilligen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die namentliche Liste der Nutznießer entsprechend anzupassen und den
Gesamtbetrag der Werte der Gutscheine von 244.250 € um 1.125 € auf
245.375 € zu erhöhen.-----

**Zu 17 Neubesetzung der Stelle des Finanzdirektors und Festlegung
der Bedingungen für die Ernennung**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
vom 30.05.2017 zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt
eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des
deutschen Sprachgebietes;-----

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. Juni 2018 über das Statut
der gesetzlichen Dienstgrade: Festlegung der Bedingungen für die
Ernennung eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors;-----



Nach Kenntnisnahme des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. August 2018, der den Beschluss des Stadtrates vom 26. Juni 2018 gebilligt hat; -----

Nach Kenntnisnahme seines heutigen Beschlusses, womit H. Finanzdirektor Hubert MIESSEN zum 1. Mai 2022 seine Demission einreicht; -----

In Erwägung, dass durch die Versetzung in den Ruhestand von H. Mießen die Stelle des Finanzdirektors vakant sein wird und es daher erforderlich ist, die Stelle rechtzeitig neu zu besetzen; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Stelle des Finanzdirektors zum 1. Mai 2022 vakant zu erklären -----
- im Hinblick auf die Neubesetzung der Stelle des Finanzdirektors folgende Bedingungen festzulegen: -----
 1. Der Kandidat muss mindestens Inhaber eines Diploms des Hochschulwesens kurzer Studiendauer oder eines gleichgestellten Diploms sein. -
 2. Die Neubesetzung erfolgt durch Anwerbung, Mobilität oder Beförderung. -----
 3. Der Zugang auf dem Wege der Beförderung wird den Personalmitgliedern der Stufe A, sowie den Personalmitgliedern der Stufen D6 bis D10, B, C3 und C4, die ein Dienstalter von mindestens zehn Jahren in diesen Stufen in der Stadtverwaltung Eupen vorweisen, eröffnet. ----
 4. Es wird keine Rekrutierungsreserve vorgesehen. -----

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet: -

1. Frage von Frau Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus) betreffend die Situation Monschauer Straße -----
2. Frage von Frau Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus) betreffend den Internetzugang -----
3. Frage von Frau Ratsmitglied Nathalie Johnen-Pauquet (CSP) betreffend den Scheiblerplatz Unterstadt -----

In Anbetracht der Tatsache, dass Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP) entschuldigt abwesend ist und auf Anfrage der CSP-Fraktion, sowie nach Zustimmung durch den betroffenen Schöffen Michael Scholl (PFF), erklärt der Stadtrat sich einstimmig einverstanden von Artikel 118, Absatz 1 der Geschäftsordnung abzuweichen, und Ratsmitglied Alexander Pons (CSP) die Erlaubnis zu erteilen die mündliche Frage von Herrn Thomas Lennertz (CSP) vorzutragen: -----

4. Frage von Herrn Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP) betreffend die neue Verkehrssituation Bahnhof – Holfert – Werthplatz -----

Zu den Protokollen der öffentlichen Sitzungen vom 14. und 16. Dezember 2020 wurden keine Einwände gemacht und sind somit genehmigt.-----



B) Geheime Sitzung

